

# Intertextualität in der Gesetzessprache

Ergebnisdarstellung der Analyse der vertikalen Intertextualität als Teil des Dissertationsprojekts  
Kolloquium «Sprache und Recht» (FS 2021)

Madeleine Huber



# Inhaltsverzeichnis

- 1. Forschungsfrage**
- 2. Anknüpfungsstrategien: Vertikale Intertextualität**
  - 2.1 Legitimation
  - 2.2 Konkretisierung
  - 2.3 Sonderfall Konkretisierung: Diskussion
- 3. Fazit**

# 1. Forschungsfrage

Wie sind die aktuell geltenden Erlasse des Bundesrechts intertextuell miteinander verbunden?

- ❖ *Kontrolle*: kantonale/kommunale Perspektive
- ❖ *Ausgenommen*: intertextuelle Verknüpfung von unterschiedlichen Fassungen
- ❖ *Ausgenommen*: Systematik (SR, AS etc.)

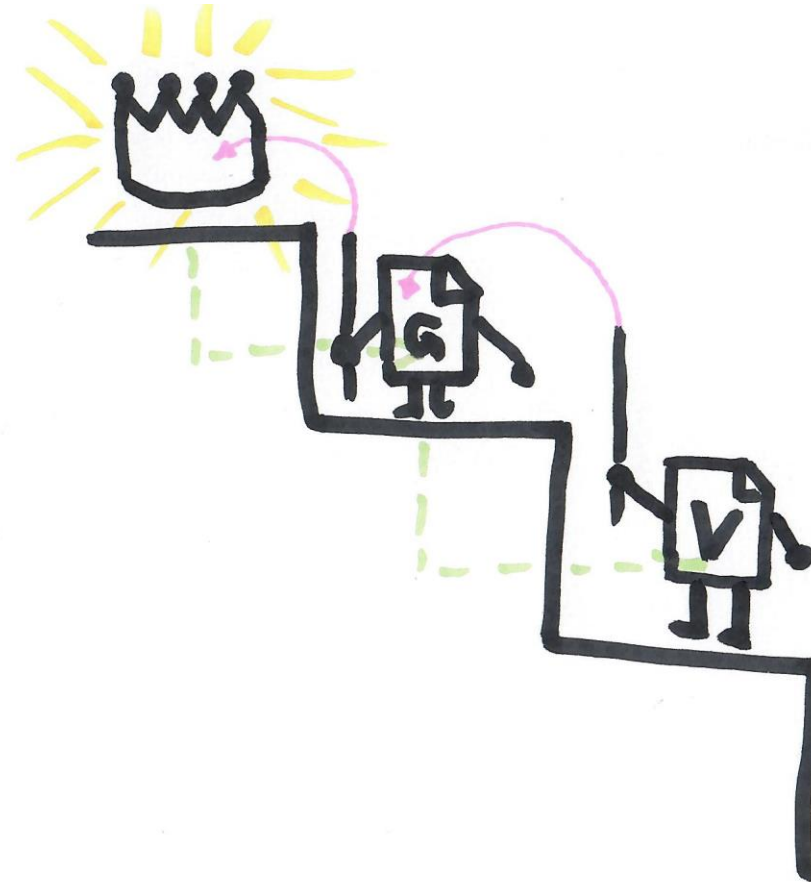
## 2. Anknüpfungsstrategien: Vertikale Intertextualität

### Ausgangslage:

- ❖ Schweizer Erlasse zeigen durch die hierarchische Stufung von Normstufen und Staatsebenen eine vertikale Verknüpfung (Höfler 2020: 32).
- ❖ Diese vertikale Intertextualität entsteht einerseits durch Legitimation und andererseits durch die Konkretisierung von übergeordneten Erlassen (ebd.).
- ❖ Die Intertextualität zeigt sich jedoch auch auf der horizontalen Ebene, wenn Erlasse gleicher Normstufe oder Staatsebene aneinander anknüpfen (ebd.)

## 2.1 Legitimation

- 1) **Delegationsnorm** im übergeordneten Recht
- 2) Nennung der **Rechtsgrundlage** im Ingress



## 2.1 Legitimation

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,*

**gestützt auf Art. 31** des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000,

*verordnet:*

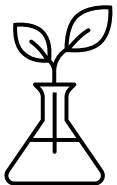
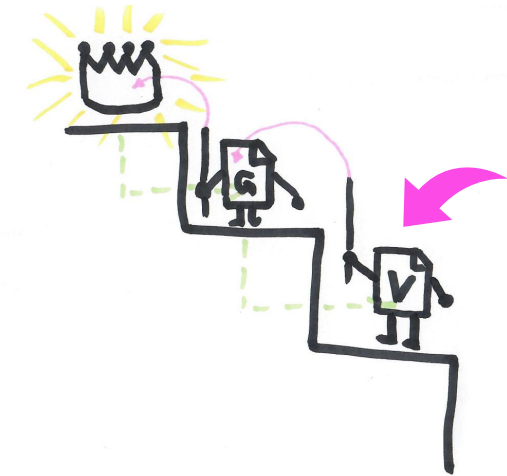
(Ingress Polizeiverordnung (PoIV) des Kantons Schaffhausen vom 23. Oktober 2012; SHR 354.111)

*Der Schweizerische Bundesrat,*

**gestützt auf das** Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG),

*verordnet:*

(Ingress Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumserteilung (VEV); SR 142.204)



- ❖ Untergeordnetes Recht knüpft an das übergeordnete an, um sich selbst zu legitimieren
- ❖ Nennung der Rechtsgrundlage oder dem übergeordneten Erlass im Ingress

## 2.1 Legitimation

### Kantonale Perspektive:

#### Der Grosse Rat des Kantons Wallis

**eingesehen** Artikel 57 der Bundesverfassung;

**eingesehen** die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, 42 Absatz 1 und 56 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

**eingesehen** Artikel 39 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

**eingesehen** Artikel 6 Buchstabe b des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

(Ingress Gesetz des Kantons Wallis vom 11.11.2016 über die Kantonspolizei (PoIG); SGS 550.1)

## 2.1 Legitimation

### Kantonale Perspektive:

*Le Grand conseil du Canton de Vaud*

vu les articles 37 et 38 de la Constitution fédérale du 18 avril 1999

vu la loi fédérale sur la nationalité suisse du 20 juin 2014 et son ordonnance du 17 juin 2016

vu l'article 22 du code civil suisse du 10 décembre 1907

vu l'article 69 de la Constitution du Canton de Vaud du 14 avril 2003

vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat

décrète

(Préambule Loi du Canton de Vaud du 19 décembre 2017 sur le droit de cité vaudois (LDCV); BLV 141.11)



## 2.1 Legitimation

### Kantonale Perspektive:

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat);

gestützt auf die Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007;

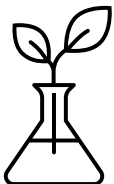
gestützt auf die Artikel 18, 64 und 67 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft 2013-DICS-10 des Staatsrats vom 18. Dezember 2012;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

(Ingress Gesetz des Kantons Freiburg vom 09.09.2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG); SGF 411.0.1)



- ❖ Einheitlichkeit in der formalen Markierung der Rechtsgrundlage
- ❖ Ingress als Ort, wo Legitimation und Konkretisierung aufeinandertreffen (siehe auch Höfler 2020: 45–47)

## 2.1 Legitimation

### Art. 31 [Vollzugsbestimmungen]

Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere zu Art. 14, 15, 23, 24d, 24e, 26, 27, 27a, 28 und 28a.

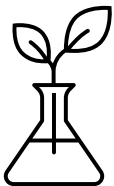
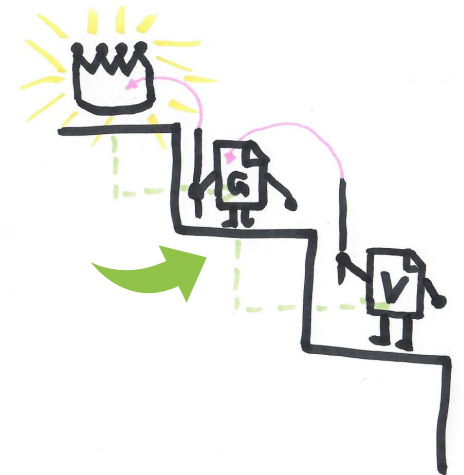
(Art. 31 Polizeigesetz des Kantons Schaffhausen vom 21. Februar 2000; SHR 354.100)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 31 des Polizeigesetzes vom 21. Februar 2000,

verordnet:

(Ingress Polizeiverordnung (PoIV) des Kantons Schaffhausen vom 23. Oktober 2012; SHR 354.111)



❖ **Prototyp:** Delegationsnorm in Form einer kompetenzbegründenden Bestimmung (≠ materielle Bestimmungen) (siehe Rz. 23 GTR), an die im Ingress angeknüpft wird.

## 2.1 Legitimation

### Vermischung mit der Konkretisierung:

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

*gestützt auf die Artikel 4, 18 und 70 der Bundesverfassung,*

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 15. September 2006

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Oktober 2006,

*beschliesst:*

(Ingress Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz; SpG); SR 441.1)



❖ Nennung der Rechtsgrundlage

## 2.1 Legitimation

### Vermischung mit der Konkretisierung:

#### **Art. 4** Landessprachen

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.

#### **Art. 18** Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

#### **Art. 70** Sprachen

<sup>1</sup> Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.

<sup>2</sup> Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

<sup>3</sup> Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

<sup>4</sup> Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.

<sup>5</sup> Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.

(Art. 4, 18 und 70 BV; SR 101)



## 2.1 Legitimation

### Vermischung mit der Konkretisierung:

#### Art. 5 Amtssprachen

<sup>1</sup> Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Rätoromanisch ist Amtssprache im Verkehr mit Personen dieser Sprache.

<sup>2</sup> Die Bundesbehörden verwenden die Amtssprachen in ihren Standardformen.

(Art. 5 SpG; SR 441.1)

#### Art. 70 Sprachen

<sup>1</sup> Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.

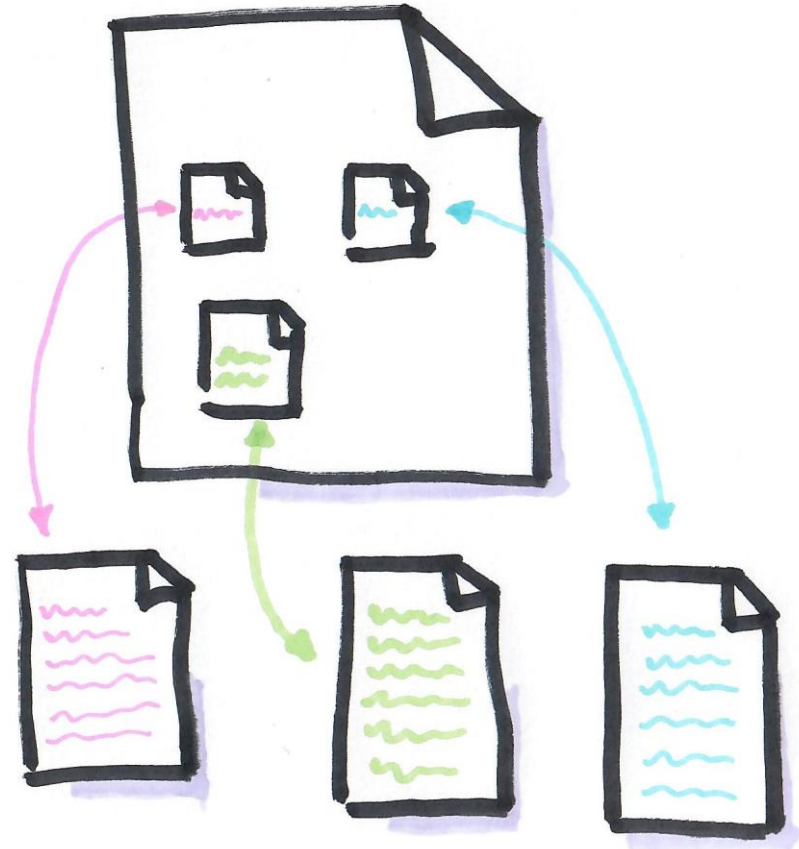
[...]

(Art. 70 BV; SR 101)

→ **Problem:** Durch den Einsatz einer sprachlich wenig variierten Form im SpG wird die materielle Bestimmung implizit im Erlassstext ausgedrückt, wodurch die Konkretisierung markiert wird. Dennoch ist durch die Markierung als Rechtsgrundlage im Ingress des SpG eine Vermischung mit der Funktion der Legitimation zu verzeichnen, gerade weil dort keine prototypische Formulierung verwendet wird.

## 2.2 Konkretisierung

- ❖ Um einen Erlass zu konkretisieren, muss ein untergeordneter Erlass an den übergeordneten anknüpfen.
- ❖ Dadurch entsteht eine intertextuelle Verbindung zwischen den über- und untergeordneten Erlassen.



## 2.2 Konkretisierung

### Annahmen:

- a) **Flexibilität:** Im Unterschied zur Legitimation ist die Konkretisierung formal wesentlich flexibler.
- b) **Lokale Ungebundenheit:** Sie zeigt sich an unterschiedlichster Stelle (z.B. Titel, Ingress, Artikeltext).
- c) **Diversität:** Es werden diverse Kohäsionsmittel verwendet (z.B. Rekurrenz, Parallelität, Verweise, Substitution, (Inter-) Textdeixis), um die intertextuelle Verknüpfung zu markieren und damit Kohärenz zu erzeugen.
- d) **Diskursivität:** Der übergeordnete Erlass bzw. die übergeordneten Erlasse verstehe ich diesbezüglich als übergeordneten Diskurs für den jeweils entsprechenden untergeordneten Erlass.

## 2.2 Konkretisierung

### Titel:

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)

- **Anknüpfungsstrategie:** Rekurrenz
- **Markierung der Konkretisierung:** Nennung der Normstufe

### Ingress:

*Der Schweizerische Bundesrat,*

in Ausführung von Artikel 885 des Zivilgesetzbuches

und Artikel 16 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889,

*verordnet:*

(Ingress Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung; SR 211.423.1)

- **Anknüpfungsstrategie:** expliziter Verweis (Stufe 1)
- **Markierung der Konkretisierung:** «in Ausführung von», prototypische Formulierung (Höfler 2020: 46)



### Sachüberschrift / Artikeltext:

#### Art. 885 [Viehverpfändung]

<sup>1</sup> Zur Sicherung von Forderungen von Geldinstituten und Genossenschaften, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons ermächtigt sind, solche Geschäfte abzuschliessen, kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes bestellt werden durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt.

[...]

(Art. 885 Abs. 1 ZGB; SR 210)

#### Art. 1 [I. Pfandbestellung an Vieh]

Zur Sicherung der in Artikel 885 des Zivilgesetzbuches genannten Forderungen kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes durch Eintragung in das Verschreibungsprotokoll bestellt werden.

(Art. 1 Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung; SR 211.423.1)

#### Art. 2 [II. Pfandgläubiger / 1. Ermächtigung]

<sup>1</sup> Pfandgläubiger sind nur die von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons zum Abschluss von Viehverreibungen ermächtigten Geldinstitute und Genossenschaften.

<sup>2</sup> Die Ermächtigung darf nur Geldinstituten und Genossenschaften erteilt werden, die vertrauenswürdig sind und sich verpflichtet haben, keine Bürgschaften, Solidarverbindlichkeiten und ähnliche Sicherheiten neben dem Pfandrecht anzunehmen.

<sup>3</sup> Die Ermächtigung ist den Geldinstituten und Genossenschaften zu entziehen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder offenbar unbillige Ansprüche an den Schuldner stellen, oder sonst in ihrem Geschäftsgebaren zu Aussetzungen Anlass geben.

<sup>4</sup> Letztinstanzliche kantonale Entscheide unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

(Art. 2 Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung; SR 211.423.1)

## 2.2 Konkretisierung

**Orange / Hellgrün:** Wortwiederholung (ausgedehnte Rekurrenz)  
**1. Orange, 2. Hellgrün:** Parallelität

### Sachüberschrift / Artikeltext:

**Art. 885** [Viehverpfändung]

<sup>1</sup> Zur Sicherung von Forderungen von Geldinstituten und Genossenschaften, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons ermächtigt sind, solche Geschäfte abzuschliessen, kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes bestellt werden durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt.

[...]

(Art. 885 Abs. 1 ZGB; SR 210)

**Art. 1** [I. Pfandbestellung an Vieh]

Zur Sicherung der in Artikel 885 des Zivilgesetzbuches genannten Forderungen kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes durch Eintragung in das Verschreibungsprotokoll bestellt werden.

(Art. 1 Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung; SR 211.423.1)

**Art. 2** [II. Pfandgläubiger / 1. Ermächtigung]

<sup>1</sup> Pfandgläubiger sind nur die von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons zum Abschluss von Viehverschreibungen ermächtigten Geldinstitute und Genossenschaften.

<sup>2</sup> Die Ermächtigung darf nur Geldinstituten und Genossenschaften erteilt werden, die vertrauenswürdig sind und sich verpflichtet haben, keine Bürgschaften, Solidarverbindlichkeiten und ähnliche Sicherheiten neben dem Pfandrecht anzunehmen.

<sup>3</sup> Die Ermächtigung ist den Geldinstituten und Genossenschaften zu entziehen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder offenbar unbillige Ansprüche an den Schuldner stellen, oder sonst in ihrem Geschäftsgebaren zu Aussetzungen Anlass geben.

<sup>4</sup> Letztinstanzliche kantonale Entscheide unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

(Art. 2 Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung; SR 211.423.1)

### Sachüberschrift / Artikeltext:

#### Art. 885 [Viehverpfändung]

<sup>1</sup> Zur Sicherung von Forderungen von Geldinstituten und Genossenschaften, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons ermächtigt sind, solche Geschäfte abzuschliessen, kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes bestellt werden durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt.

[...]

(Art. 885 Abs. 1 ZGB; SR 210)

#### Art. 1 [I. Pfandbestellung an Vieh]

Zur Sicherung der [in Artikel 885 des Zivilgesetzbuches genannten](#) Forderungen kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes durch Eintragung in das Verschreibungsprotokoll bestellt werden.

(Art. 1 Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung; SR 211.423.1)

#### Art. 2 [II. Pfandgläubiger / 1. Ermächtigung]

<sup>1</sup> Pfandgläubiger sind nur die von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons zum Abschluss von Viehverschreibungen ermächtigten Geldinstitute und Genossenschaften.

<sup>2</sup> Die Ermächtigung darf nur Geldinstituten und Genossenschaften erteilt werden, die vertrauenswürdig sind und sich verpflichtet haben, keine Bürgschaften, Solidarverbindlichkeiten und ähnliche Sicherheiten neben dem Pfandrecht anzunehmen.

<sup>3</sup> Die Ermächtigung ist den Geldinstituten und Genossenschaften zu entziehen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder offenbar unbillige Ansprüche an den Schuldner stellen, oder sonst in ihrem Geschäftsgebaren zu Aussetzungen Anlass geben.

<sup>4</sup> Letztinstanzliche kantonale Entscheide unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

(Art. 2 Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung; SR 211.423.1)

## 2.2 Konkretisierung

<b>Türkis:</b>	Partielle Rekurrenz
<b>Orange / Hellgrün:</b>	Wortwiederholung (ausgedehnte Rekurrenz)
<b>1. Orange, 2. Hellgrün:</b>	Parallelität
<b>Dunkelgrün:</b>	Verweis (Stufe 1)
<b>Schwarz:</b>	Aussparung oder Erweiterung / Vertiefung (Markierung der Konkretisierung)

### Sachüberschrift / Artikeltext:

#### Art. 885 [Viehverpfändung]

<sup>1</sup> Zur Sicherung von Forderungen von Geldinstituten und Genossenschaften, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons ermächtigt sind, solche Geschäfte abzuschliessen, kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes bestellt werden durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll und Anzeige an das Betreibungsamt.

[...]

(Art. 885 Abs. 1 ZGB; SR 210)

#### Art. 1 [I. Pfandbestellung an Vieh]

Zur Sicherung der in Artikel 885 des Zivilgesetzbuches genannten Forderungen kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes durch Eintragung in das Verschreibungsprotokoll bestellt werden.

(Art. 1 Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung; SR 211.423.1)

#### Art. 2 [II. Pfandgläubiger / 1. Ermächtigung]

<sup>1</sup> Pfandgläubiger sind nur die von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons zum Abschluss von Viehverschreibungen ermächtigten Geldinstitute und Genossenschaften.

<sup>2</sup> Die Ermächtigung darf nur Geldinstituten und Genossenschaften erteilt werden, die vertrauenswürdig sind und sich verpflichtet haben, keine Bürgschaften, Solidarverbindlichkeiten und ähnliche Sicherheiten neben dem Pfandrecht anzunehmen.

<sup>3</sup> Die Ermächtigung ist den Geldinstituten und Genossenschaften zu entziehen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder offenbar unbillige Ansprüche an den Schuldner stellen, oder sonst in ihrem Geschäftsgebaren zu Aussetzungen Anlass geben.

<sup>4</sup> Letztinstanzliche kantonale Entscheide unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

(Art. 2 Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung; SR 211.423.1)

## 2.2 Konkretisierung

### (Inter-) Textdeixis / Substitution:

#### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Berufsbildung ist **eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt** (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung). Sie streben ein genügendes Angebot im Bereich Berufsbildung, insbesondere in zukunftsfähigen Berufsfeldern an.

[...]

(Art. 1 Abs. 1 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG); SR 412.10)

#### Art. 1 Zusammenarbeit

(Art. 1 BBG)

<sup>1</sup> **Die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt in der Berufsbildung** dient einer hohen, landesweit vergleichbaren und arbeitsmarktbezogenen Qualifikation der Lernenden

[...]

(Art. 1 Abs. 1 Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV); SR 412.101)

## 2.3 Sonderfall Konkretisierung: Diskussion

- 1) Inwiefern lässt sich die Intertextualität im folgenden Beispiel beschreiben?
- 2) Welche Funktion(en) kann (können) festgestellt werden?

# Verordnung des UVEK über die Umsetzung der Vorschriften über den Flugbetrieb nach der Verordnung (EU) Nr. 965/2012

vom 17. Dezember 2013 (Stand am 1. Februar 2014)

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),*

gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973<sup>1</sup>,  
in Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012<sup>2</sup> in der für die Schweiz gemäss  
Anhang Ziffer 3 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr  
jeweils verbindlichen Fassung,

*verordnet:*

## **Art. 1**            Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Umsetzung der Vorschriften über den gewerbsmässigen  
Flugbetrieb nach der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und das Verhältnis zu den  
geltenden Bestimmungen über den gewerbsmässigen Flugbetrieb.

## **Art. 2**            Regelwerke zur Konkretisierung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012

<sup>1</sup> Werden die folgenden von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA)  
oder vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zur Verordnung (EU) Nr. 965/2012  
veröffentlichten Regelwerke<sup>4</sup> eingehalten, so wird vermutet, dass die Bestimmungen  
der genannten EU-Verordnung eingehalten werden:

## 2.3 Sonderfall Konkretisierung: Diskussion

### Konkretisierung in der Gegenstandsbestimmung:

#### Art. 76 Betriebsregeln

<sup>1</sup> Das UVEK erlässt Betriebsregeln, die das internationale Recht ausführen oder ergänzen.

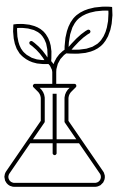
[...]

(Art. 76 Abs. 1 Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV); SR 748.01)

#### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Umsetzung der Vorschriften über den gewerbsmässigen Flugbetrieb nach der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und das Verhältnis zu den geltenden Bestimmungen über den gewerbsmässigen Flugbetrieb.

(Art. 1 Verordnung des UVEK vom 17. Dezember 2013 über die Umsetzung der Vorschriften über den Flugbetrieb nach der Verordnung (EU) Nr. 0965/2012; SR 748.127.7)



❖ **Konkretisierung = Selbstreferenz mit neuem Element** (z.B. Erweiterung, Einschränkung) + **Intertextualitätshinweise** (z.B. Verweis, Rekurrenz)



### 3. Fazit

- ❖ Die Vertikale Intertextualität hat legitimierenden und/oder konkretisierenden Charakter, wobei Vermischungen denkbar sind.
- ❖ **Legitimation** = formale Einheitlichkeit und lokale Gebundenheit
- ❖ **Konkretisierung** = Anknüpfung an das übergeordnete Recht in Kombination mit einem neuen Element, welches durch die Konkretisierung dann immer weiter vom ursprünglich intertextuell eingebundenen Element wegführt.
- ❖ Die Anknüpfung im Fall einer Konkretisierung ist dabei im Unterschied zur Legitimation äusserst vielfältig, denn es wird an mehreren unterschiedlichen Orten mit Hilfe von unterschiedlichen Kohäsionsmitteln angeknüpft.

# Bibliographie

- GTR = Schweizerische Bundeskanzlei (Hrsg.) (2013): Gesetzesstechnische Richtlinien des Bundes (vollständig überarb. Ausgabe).
- Hausendorf, Heiko /Kesselheim, Wolfgang (2008): Textlinguistik fürs Examen (= Linguistik fürs Examen Bd. 5). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Höfler, Stefan (2020): Rechtsetzung im Mehrebenensystem: Redaktionelle Aspekte. In: Uhlmann, Felix / Höfler, Stefan (Hrsg.), Rechtsetzung im Mehrebenensystem: Gemeinden, Kantone, Bund, EU (= ZfR Bd. 10). Zürich: Dike, S. 29–56.

## Abkürzungsverzeichnis

- AS = Amtliche Sammlung des Bundes
- SR Systematische Rechtssammlung des Bundes

## Abbildungsverzeichnis

- Folien 1, 5, 6, 10 und 14: Illustration von M. Huber (2020, nicht publiziert)